

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 67/07 B

L 5 KA 37/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KA 40/04 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und
Dr. O e l z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 2007 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 25.644,12 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Rechtsvorgängerin der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) brachte gegenüber dem als Internist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Kläger in den Quartalen IV/2002, I, III und IV/2003 die Fallzahlzuwachsbegrenzungsregelung nach § 10 ihres Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zur Anwendung. In den streitbefangenen Quartalen hatte der Kläger den für seine Praxis maßgeblichen Fallzahlgrenzwert zuzüglich der zugestandenem Zuwachstoleranz überschritten.
- 2 Widersprüche, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, die Regelung über die Fallzahlzuwachsbegrenzung in § 10 HVM stehe mit höherrangigem Recht in Einklang und sei von der Beklagten korrekt angewandt worden. Der Einwand des Klägers, der Fallzahlzuwachs in seiner Praxis stehe im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen im Hausarztvertrag, greife nicht durch. Auch die Umwandlung der früher bestehenden Gemeinschaftspraxis zwischen dem Kläger und dem Internisten Dr. B. (B.) in eine Praxisgemeinschaft könne die Nichtanwendung der Regelung über den Fallzahlzuwachs nicht rechtfertigen. Die Gemeinschaftspraxis sei schon zum Ende des ersten Quartals 2001 aufgelöst worden und hier seien Honorarbegrenzungsregelungen in der Zeit ab dem vierten Quartal des Jahres 2002 zu beurteilen (*Urteil vom 23.8.2007*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger geltend, das Berufungsurteil beruhe auf einem Verfahrensmangel. Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung nach § 103 SGG nicht hinreichend aufgeklärt und sei insbesondere seinen - des Klägers - Beweisanträgen nicht nachgegangen.

II

- 4 Die Beschwerde - ihre Zulässigkeit unterstellt - hat keinen Erfolg. Der gerügte Verfahrensmangel einer unzureichenden Sachaufklärung liegt nicht vor.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel im Hinblick auf eine fehlerhafte Anwendung der Vorschrift des § 103 SGG nur gerügt werden, wenn der gerügte Mangel sich auf Beweisanträge bezieht, die im Berufungsverfahren gestellt worden sind und denen das Berufungsgericht ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Der Kläger hat hier im Berufungsrechtszug ganz überwiegend weder Beweisanträge gestellt, denen das LSG hätte nachgehen müssen, noch ist erkennbar, dass etwaige Beweisanträge - wie es



erforderlich gewesen wäre - in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind. Schließlich hat für das LSG - ausgehend von seinem insoweit maßgeblichen Rechtsstandpunkt - kein Anlass bestanden, die vom Kläger beantragte Zeugenvernehmung durchzuführen.

- 6 Der Kläger hat in seiner Berufungsbegründung vom 12.4.2007 und in seinem am 20.8.2007, also wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, erstellten Schriftsatz für verschiedene Umstände den Beweis durch die Vernehmung des Herrn Dr. B. angeboten, der mit dem Kläger eine Gemeinschaftspraxis geführt hatte. Bei den in das Wissen dieses Arztes gestellten Umständen handelt es sich jedoch ganz überwiegend nicht um Tatsachen, zu denen der Zeuge sich hätte äußern können.
- 7 Die Entwicklung der Fallzahlen der früheren Gemeinschaftspraxis des Klägers und des Herrn Dr. B. steht nach den Abrechnungsstatistiken der KÄV fest und bedarf keiner Klärung durch Vernehmung eines Zeugen. Im Übrigen ist die Gemeinschaftspraxis schon zum Ende des ersten Quartals 2001 beendet worden und nicht erst - wie der Kläger es in seinem Beweisantrag angegeben hat (LSG-Akte BI 69) - zum Ende des Quartals II/2002. Zur Entwicklung des Behandlungsumfangs in der zu Beginn des ersten streitbefangenen Quartals (IV/2002) bereits seit anderthalb Jahren vom Kläger allein betriebenen Praxis kann Dr. B. deshalb von vornherein aus eigener Wahrnehmung nichts sagen. Im Kern läuft das Vorbringen des Klägers darauf hinaus, dass sich die Fallzahl in seiner Praxis deshalb erhöht habe, weil Dr. B. als Allgemeinarzt bestimmte fachärztliche Leistungen, die bis zur Umwandlung der Gemeinschaftspraxis in eine Praxisgemeinschaft von der Gemeinschaftspraxis erbracht worden seien, als Allgemeinarzt nicht mehr habe erbringen dürfen und deshalb vermehrt Überweisungen an den Kläger vorgenommen habe. Mit der rechtlichen Relevanz dieses Vorbringens hat sich das LSG auseinandergesetzt; rein tatsächliche Umstände, zu deren Aufklärung Dr. B. allein hätte beitragen können, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.
- 8 Soweit schließlich in das Wissen des Herrn Dr. B. gestellt wird, dass er gezwungen gewesen sei, "durch Überweisungen die 'Tätigkeiten' dem Kläger zu übertragen, und dieser die Überweisungen nicht ablehnen und auch nicht steuern konnte", werden damit keine Tatsachen bezeichnet, die dem Beweis zugänglich sind. Überweisungen sollen nach den maßgeblichen bundesmantelvertraglichen Vorschriften nicht auf einen bestimmten Arzt ausgestellt werden (§ 24 Abs 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte <BMV-Ä>; § 27 Abs 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen <EKV-Ä>), und ein Vertragsarzt ist nicht verpflichtet, ungeachtet der Auslastung seiner Praxis und der dort vorhandenen Behandlungskapazitäten jede Leistung durchzuführen, die ein Patient, der mit einer Überweisung eines Hausarztes in der Praxis erscheint, wünscht, soweit kein Notfall vorliegt und für den Patienten zumutbare Behandlungsalternativen bestehen.



- 9 Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass der Kläger die schriftsätzlich angekündigten Beweis-
anträge in der mündlichen Verhandlung vom 23.8.2007 ausdrücklich aufrechterhalten hat. Dies
wäre aber notwendig gewesen, um dem Berufungsgericht die Notwendigkeit zu verdeutlichen,
entweder in die begehrte Sachaufklärung einzutreten oder darüber eine ausdrückliche
Entscheidung - entweder durch Beschluss oder in den Gründen des Urteils - herbeizuführen
(*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 für den - auch hier gegebenen - Fall anwaltlicher
Vertretung*).
- 10 Schließlich hat aus der insoweit maßgeblichen Sicht des Berufungsgerichts (*vgl dazu Meyer-
Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 16b*) ein hinreichender Grund
bestanden, Dr. B. nicht zu den vom Kläger bezeichneten Tatsachen zu vernehmen. Abgesehen
davon, dass die Beweisanträge - wie oben ausgeführt - überwiegend nicht den gesetzlichen
Anforderungen entsprochen haben, ist es aus der Sicht des Berufungsgerichts für die
Anwendung des § 10 HVM auf die vom Kläger unter Beweis gestellten Umstände nicht
angekommen. Das beruht in erster Linie darauf, dass das Auslaufen der Übergangsvorschriften
des Hausarztvertrages mit Beginn des ersten Quartals des Jahres 2003 generell nicht zu einer
Fallzahlsteigerung bei den fachärztlich tätigen Internisten geführt hat. Im Übrigen hat die
Umstrukturierung der Praxis des Klägers von einer Gemeinschaftspraxis in eine
Praxisgemeinschaft schon zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres 2001 stattgefunden, und
die Fallzahlzuwachsregelung im HVM ist hier ab dem vierten Quartal 2002 zur Anwendung
gekommen. Insofern bestand kein Anlass, näher aufzuklären, wie sich die Umstrukturierung der
früheren Gemeinschaftspraxis im April 2001 auf die Fallzahlen des Klägers ausgewirkt hat.
Schließlich ist das Berufungsgericht der Auffassung, die Anwendung der Begrenzungsregelung
des § 10 HVM sei davon unabhängig, ob der betroffene Vertragsarzt der Überzeugung sei, er
habe den Fallzahlzuwachs in seiner Praxis nicht steuern können. Von dieser Rechtsauffassung
ausgehend hat kein Anlass bestanden, den früheren Partner der Gemeinschaftspraxis des
Klägers zu den Umständen der Umstrukturierung der Gemeinschaftspraxis in eine Pra-
xisgemeinschaft und zu seinem Überweisungsverhalten zu befragen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsge-
richtsordnung.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts auf 25.644,12 Euro entspricht dem Beschluss des Berufungs-
gerichts vom 23.8.2007. Sie beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2,
§ 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

